

Sportanglerverein Schiefbahn 1963 e.V.

Satzung und Ordnungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis Stand: 11.01.2019	Seite	1
Satzung Neufassung vom 24.01.1998	Seite	2 - 6
Datenschutzordnung vom 05.12.2018	Seite	7 - 10
Beitragsordnung Nr. 3 vom 14.01.2011	Seite	11
Jugendordnung Stand: 08.01.1999	Seite	12
Gewässerordnung Stand: 01.01.2005	Seite	13 - 15
Ehrenordnung Stand: 11.01.1997	Seite	16 - 18
Vorstand Stand: 11.01.2019	Seite	19

Satzung des SAV - Schiefbahn 1963 e. V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1
Zweck und Aufgaben	§ 2
Mittelverwendung	§ 3
Mitgliedschaft	§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 5
Beiträge	§ 6
Vorstand	§ 7
Mitgliederversammlung	§ 8
Kassenführung	§ 9
Niederschrift	§ 10
Satzungsänderung und Auflösung	§ 11

Satzung des SAV - Schiefbahn 1963 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist eine Vereinigung von Anglern auf gemeinnütziger Grundlage und führt den Namen SPORTANGLERVEREIN SCHIEFBahn 1963 e. V. (abgekürzt SAV SCHIEFBahn 1963 e. V.), hat seinen Sitz in Willich.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld eingetragen.

Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. und des Landes-Sportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei, die Förderung, Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die Hege und Pflege vorhandener Fischbestände unter Berücksichtigung der fischereibiologischen Sinnfälligkeit.
- b) Die Erhaltung und Pflege der in und an Gewässern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
- c) Schutz und Reinhaltung der Gewässer.
- d) Die Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände.
- e) Die Information und Unterstützung seiner Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben.
- f) Die Förderung und Ausbildung der Vereinsjugend im Sinne der Jugendpflege, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des waidgerechten Fischens.
- g) Förderung und aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Landschafts-, Natur-, Gewässer- und Fischereischutzfragen sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und Verbänden und die Unterrichtung der Öffentlichkeit.
- h) Die Förderung von internationalen Kontakten zu Fischern im Sinne der Völkerverständigung und Kontakten zu nationalen Vereinen, die gleiche Zwecke verfolgen.
- i) Die Förderung des Castingsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied in dem Verein werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die kein Interesse an der Befischung der Vereinspachtgewässer haben, jedoch die Vereinsziele unterstützen wollen, können dem Verein als inaktive Mitglieder beitreten. Sie haben volles Stimmrecht und zahlen einen gesondert geregelten Beitrag.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich mit dem Aufnahmeantrag beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, Satzungsinhalte oder Ordnungen des Vereins verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder Abgeltungsbetrags für persönlich zu leistenden Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung der Vereinspachtgewässer im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhalts und Anhörung des Betroffenen durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Beitragsschulden erlöschen bei einem freiwilligen Austritt oder Ausschluss nicht.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Als persönliche Leistung sind Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung des Vereinsgeländes zu erbringen oder ein Abgeltungsbetrag zu zahlen.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, der Aufnahmegebühr, die Anzahl der Arbeitsstunden, der Abgeltungsbetrag, Umlagen oder sonstige Gebühren wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem:

1. Geschäftsführenden Vorstand mit:

- 1.1 1. Vorsitzenden
- 1.2 2. Vorsitzenden
- 1.3 Geschäftsführer
- 1.4 Kassenwart
- 1.5 Gewässerwart

2. Gesamtvorstand mit:

- 2.1 Geschäftsführenden Vorstand (1.)
- 2.2 Ehrenvorsitzender
- 2.3 Stellvertreter Geschäftsführer
- 2.4 Stellvertreter Kassenwart
- 2.5 Protokollführer
- 2.6 Jugendwart
- 2.7 Sozialwart
- 2.8 Pressewart
- 2.9 Gerätewart
- 2.10 Sportwart
- 2.11 Festwart
- 2.12 sonstige Mitglieder nach Wahl und Bedarf

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder haben auf jeder Jahreshauptversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen. Dies kann auch mit einem gemeinsamen Jahresbericht durch den 1. Vorsitzenden erfolgen.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Periode auf der folgenden Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für dieses Amt neu gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind, stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Termine der Mitgliederversammlungen sind mit einem Jahresplan bekanntzumachen. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für die Einberufung gilt 2. Absatz 3. Satz.

§ 9 Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind.

Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Die Kassen- und Buchführung ist dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Jahresabrechnung, auch die der Jugendkasse, ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählten Kassenprüfer zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Niederschrift

Über jede Vorstandssitzung, Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlungen und Sitzungen sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Alle Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist nur die Jahreshauptversammlung oder eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung befugt. Aus der Tagesordnung muss der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein. Zur Beschlussfassung in diesem Sinn ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Sauberhaltung, Schutz und Pflege unserer Gewässer zu verwenden hat. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Die vorstehend beschlossene Änderung und Neufassung der Satzung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Januar 1998 wurde am 24. März 1998 in das Vereinsregister Nr. VR 1586 Registergericht Krefeld eingetragen und tritt ab sofort in Kraft.

Die bisherige Satzung wird aufgehoben.

Willich, den 24. März 1998

R. Lammel
1. Vorsitzender

H. Möhlen
Geschäftsführer

R. Gramatke
Protokollführer

Datenschutz-Ordnung des SAV Schiefbahn 1963 e.V.

Präambel

Der Sportanglerverein Schiefbahn 1963 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (im Folgenden: BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden, einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten und seine Mitglieder über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten in bestimmten Fällen im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen sind die DSGVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein die folgenden Daten der Mitglieder als Stammdaten: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Geburtsort, Datum des Vereinsbeitritts, Datum des Vereinseintritts, Jahresfischereischeinnummer, Bankverbindung, im Falle minderjähriger Vereinsmitglieder die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, Beruf, besondere Qualifikationen, die für den Verein nützlich sind, wie insbesondere Bootsführerschein. Die Verarbeitung dieser Daten ist erforderlich, um die Vereinsmitglieder sachgerecht betreuen und um notwendige Verwaltungsvorgänge (z.B. im Rahmen der Zahlung des Mitgliederbeitrags und der Einladung zu Mitgliederversammlungen) ordnungsgemäß abwickeln zu können; die Verarbeitung ist damit gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO erlaubt.

Darüber hinaus werden Daten über konkrete Aktivitäten verarbeitet, z.B. Teilnahme an Fortbildungen und/oder Veranstaltungen vom Verein und/oder Verband. Die Verarbeitung dieser Daten ist für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich, da nur so eine aktive Teilnahme am Vereinsleben möglich ist und der Zweck als Sportanglerverein erreicht werden kann (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO).

2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden *Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.*, *Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.* im *Deutschen Angelfischer Verband e.V.* und des *Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.*, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese übermittelt, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Verbände beantragen (z.B. Sportfischerpass, Gewässewartlehrgang) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen. Übermittelt werden in diesem Fall die für die Teilnahme notwendigen personenbezogenen Daten gemäß der entsprechenden Datenschutzordnung des ausrichtenden Verbands bzw. Sportbundes. Für die jährliche Bestandserhebung werden Jahrgang bzw. Altersklasse und Geschlecht und für die Ehrungsanträge Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Vereinszugehörigkeit, Begründung für Ehrung aufgrund Tätigkeiten übermittelt. Dies ist aufgrund der vom Mitglied ausgehenden Initiative aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, b DSGVO erlaubt.

3. Die Stamm-Mitgliedsdaten werden für 10 Jahre nach Vereinsaustritt aufbewahrt, aber nicht mehr verarbeitet, und nach 11 Jahren nach Vereinsaustritt gelöscht. Aktivitätsdaten werden

ebenfalls nach 11 Jahren nach Vereinsaustritt gelöscht, sofern die Aktivität kein aufbewahrungswürdiges Ereignis der Vereinschronik darstellt. Die Aufbewahrungsdauer von 11 Jahren ist über den Vereinszweck und unsere berechtigten Interessen erlaubt (Art. 6 I 1 b, f DSGVO), da die Entwicklung der Mitglieder und die Entwicklung der Leistungen der Vereinsmitglieder über die Jahre hinweg ein wesentlicher Faktor für die Vereinsarbeit ist.

4. Die Daten werden unmittelbar bei den Mitgliedern erhoben; ihre Bereitstellung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, für die aktive Mitgliedschaft im Verein aber unabdingbar.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten der Mitglieder gem. § 3 (2) in Aushängen, in der Verbandszeitung und/oder in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Das dient der Außendarstellung unseres Vereins und liegt im überwiegenden, berechtigten Interesse unseres Vereins (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO). Unsere Mitglieder können dem im Einzelfall gemäß § 11 widersprechen.

2. Für die Öffentlichkeitsarbeit werden regelmäßig die folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet: Teilnahme von Mitgliedern an Vereinsveranstaltungen (Vor- und Nachname), Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesondert einzuholenden Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung dieser Daten können Vereinsmitglieder und sonstige Interessierte ihre jeweiligen Anliegen schnell und unkompliziert an die zuständigen Ansprechpartner herantragen. Dies ist aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b, lit. f DSGVO erlaubt.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden: BGB). Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Geschäftsstelle zugeordnet.

2. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen und die Erfüllung sonstiger Betroffenenrechte zuständig.

§ 5 Verwendung und Übermittlung von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung (z.B. Einladung der Mitglieder zu Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen, im Rahmen der Zahlung des Mitgliedsbeitrags) erfordert. Beim Umfang der dabei verarbeiteten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder mit Ausnahme des Falls nach Satz 2 und nach § 5 (3) nur übermittelt werden, wenn die gesondert einzuholende Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, ist auch ohne Einwilligung aus berechtigten Dokumentationsinteressen und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO).

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden. Abweichend von § 5 (2) ist in diesem Fall die (vorherige) Einwilligung der betroffenen Mitglieder nicht notwendig; diese Form der Datenverarbeitung ist aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b, c DSGVO erlaubt.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die eingehende Kommunikation per E-Mail hat der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account (info@sportanglerverein-schiefbahn.de) eingerichtet. Dieser E-Mail-Account wird vom Geschäftsführer regelmäßig abgerufen bzw. ist auf einen weiteren vereinseigenen personalisierten Email-Account des Geschäftsführers umgeleitet.

Der vereinseigene personalisierte Email-Account des Geschäftsführers wird für ausgehende Kommunikation per E-Mail verwendet.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten, wobei diese Verpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit des Vorstandsmitglieds oder sonstigen Funktionsträgers gilt. Hierzu ist das Formular zur „Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“ vom jeweils zu Verpflichtenden schriftlich auszufüllen und zu unterschreiben und zur Aufbewahrung an den Geschäftsführer auszuhändigen.

~~§ 8 Datenschutzbeauftragter~~

~~Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.~~

(Die Personen, die im Verein entsprechende Daten verarbeiten sind auf max. 3 Vorstandsposten begrenzt; sollten sich die Positionen entsprechend ausweiten, tritt § 8 wieder in Kraft).

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält einen zentralen Auftritt. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Pressewart. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Pressewart, den Geschäftsführer und den Administrator vorgenommen werden.

2. Der Pressewart ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Pressewartes in Textform. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Pressewart weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Pressewartes kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenverarbeitung ist untersagt; § 7 bleibt unberührt.

2. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben nach der DSGVO, dem BDSG und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können auch gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Betroffenenrechte

1. Betroffenen Personen zustehende Rechte aus der DSGVO und dem BDSG erfüllt der Verein unverzüglich und unentgeltlich.

2. Soweit personenbezogene Daten verwendet werden, die sich auf eine betroffene Person als natürliche Person beziehen, stehen dieser Person gegenüber dem Verein insbesondere zu: Auskunftsrecht nach Maßgabe von § 34 BDSG, Art. 15 DSGVO, unter den Voraussetzungen von § 35 BDSG, Art. 16-19 DSGVO zudem Anspruch auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie nach Art. 20 DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen auf Datenübertragung, auch an einen anderen Verantwortlichen.

3. Wenn der Verein personenbezogene Daten aufgrund eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO verarbeitet, **können betroffene Personen der weiteren Verarbeitung ihrer Daten widersprechen**; soweit der Verein die Daten nicht zu Werbezwecken verarbeitet, bedarf es hierfür eines besonderen Grundes. Bei einem Widerspruch werden die betroffenen personenbezogenen Daten ab Eingang des Widerspruchs während der dann folgenden Prüfung nicht mehr weiterverarbeitet und nach Abschluss der Prüfung – bei berechtigtem Widerspruch und fehlen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten – gelöscht (§ 36 BDSG, Art. 21 DSGVO). **Eine dem Verein übermittelte Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO) kann jederzeit widerrufen werden**; der Verein verarbeitet die betroffenen personenbezogenen Daten dann nicht weiter und löscht diese, außer es besteht eine gesetzliche Erlaubnis für die weitere Verarbeitung. Ein Widerspruch oder ein Widerruf lässt die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Vergangenheit unberührt.

4. Betroffene Personen haben nach Art. 77 DSGVO das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde. Für den Verein zuständig ist die LDI NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, poststelle@ldi.nrw.de

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 05.12.2018 beschlossen und auf der Jahres-Mitgliederversammlung am 11.01.2019 bestätigt und verabschiedet und tritt mit Veröffentlichung auf der Website des Vereins ab dem 11.01.2019 in Kraft.

Der Vorstand

Beitragsordnung des SAV - Schiefbahn 1963 e.V. Nr. 3 vom 14.01.2011

Auf der Grundlage von § 6 unserer Vereinssatzung hat die Jahreshauptversammlung am 14.01.2011 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Bei der Aufnahme als aktives Mitglied in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art einer Mitgliedschaft. Als persönliche Leistung sind von den aktiven Männern Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung des Pachtgewässers zu erbringen oder für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ein Abgeltungsbetrag zu zahlen.

Der Vorstand ist berechtigt in besonders gelagerten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden, Abgeltungsbetrag, Umlagen und sonstige Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

Derzeit beträgt die Aufnahmegebühr:

für aktive Männer	150 €
für aktive Frauen	75 €

Derzeit beträgt der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	36 €
bei aktiven Männern	96 €
bei aktiven Frauen	48 €
bei Studenten und Auszubildenden	48 €
bei fördernden Mitgliedern	24 €
bei Wehr- oder Zivildienstleistenden wird kein Beitrag erhoben!	

Derzeit sind jährlich 8 Arbeitsstunden von den aktiven Männern als persönliche Leistung zu erbringen. Für jede nicht erbrachte Stunde ist ein Abgeltungsbetrag von 25 € zu zahlen.

Derzeit werden keine Umlagen oder sonstige Gebühren erhoben.

Fälligkeit der Beiträge und des Abgeltungsbetrages:

Bei jährlicher Zahlung ist der Beitrag zum 1. Januar eines Kalenderjahres, bei halbjährlicher Zahlung zum 1. Januar und 1. Juli eines Kalenderjahres fällig. Der Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden ist am 1. Januar des nachfolgenden Jahres fällig.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.

Behinderte und Kranke sind von der Zahlung des Abgeltungsbetrages befreit. Eine entsprechende Meldung an den Vorstand ist erforderlich.

Die Beitragsordnung Nr. 2 vom 12.01.2001 verliert mit dem 01.01.2012 ihre Gültigkeit.

Der Vorstand

Jugendordnung des SAV – Schiefbahn 1963 e.V.

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendleiter und
2. dessen Stellvertreter
3. Jugendwarte

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Jugendleiter und Jugendwarte bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugendleiter und Jugendwarte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsordnungen sowie den Versammlungs- und Vorstandsbeschlüssen.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen mit praktischer und theoretischer Unterweisung zu weidgerechten Anglern zu erziehen, sowie im staatsbürgerlichen- und jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Jugendliche verpflichtet, die Fischerprüfung nachzuweisen.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen zwischen 10 und 18 Jahren. Die Jugendlichen wählen aus ihren Reihen einen Jugendsprecher, der an Senioren-Versammlungen teilnehmen kann und dabei auch volles Stimmrecht hat.

Beim Eintritt in den Verein muß die oder der Jugendliche im Besitz des Freischwimmerzeugnisses sein

Als Nachweis der Mitgliedschaft im Verein erhalten alle Jugendlichen die erforderlichen Vereinspapiere. Voraussetzung ist der Besitz des Jugend- oder Jahresfischereischeines.

Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines. Aus Sicherheitsgründen dürfen Jugendliche an unserem Pachtgewässer nicht allein angeln.

In regelmäßigen Abständen sind Jugendversammlungen zur Übermittlung von Neuerungen im Vereinsleben oder anderen Veränderungen einzuberufen.

Bei Auflösung der Jugendgruppe wird deren Vermögen der Hauptkasse des Vereins zugeführt.

Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung vom 8.01.1999 beschlossen.

Der Vorstand

Gewässerordnung des SAV-Schiefbahn 1963 e. V.

1. Allgemeines

Neben den in § 2 der Satzung genannten Zwecken und Aufgaben dient die Fischerei dem Schutz und der Erhaltung einer angemessenen, artenreichen Fischfauna. Durch die Hege und Pflege der Fischbestände wird der Nahrungs- und Lebensraum aller Wasserbewohner, auch für unsere Nachkommen, bewahrt.

Der waidgerechte Angler übt die Fischerei aus Freude an der Natur aus. Kameradschaftliches Verhalten sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Rahmen des Tierschutzes, der Landesfischerei-Gesetzgebung, des Umweltschutzes und sonstiger ordnungsbehördlicher Verfügungen sind dem Angler selbstverständlich.

Die jugendlichen Vereinsmitglieder werden unterstützt und zu waidgerechtem Verhalten bei der Fischereiausübung angeleitet.

Am Gewässer und auf dem Parkplatz ist auf Sauberkeit zu achten. Kein Angler lässt irgendwelchen Unrat liegen. Verunreinigungen werden selbstverständlich eingesammelt und beseitigt. Der Uferbewuchs und das Gehölz am Gewässer ist zu schonen, da die Vegetation den Tieren als Nahrungs- und Lebensraum dient.

Arbeitsstunden sind von den aktiven Anglern nach Maßgabe der anstehenden Arbeiten zu leisten. Die Gewässerwarte sind federführend. Weitere Ausführungen zu den Arbeitsstunden regelt die Beitragsordnung.

2. Gewässerschutz

Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, über ein der Fischerei und der Umwelt beeinträchtigendes Ereignis sofort die Gewässerwarte und den Vorsitzenden zu unterrichten.

(Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischfrevel, Umweltzerstörungen, Umweltfrevel)
Bei Gewässerverunreinigungen ist möglichst mit einem Zeugen an der verunreinigten Stelle eine ca. 1 Liter Wasserprobe in einer sauberen Flasche als Beweissicherung zu entnehmen.

Bei Fischsterben sollte ein Exemplar geborgen und in einer Plastiktüte verwahrt, den Gewässerwarten kurzfristig übergeben werden.

Bei Fischfrevel haben die Mitglieder – möglichst unter Zuziehung des Fischereiaufsehers, Gewässerwarte oder der Polizei – zur strafrechtlichen Verfolgung der Person(en) beizutragen, soweit ihnen das ohne Eigengefährdung möglich ist.

3. Ausübung der Fischerei

Fischereierlaubnis

Bei der Ausübung der Fischerei hat jeder Angler folgende gültige Papiere mit sichzuführen:

Jahresfischereischein / Jugendfischereischein

Fischereierlaubnisschein des SAV - Schiefbahn 1963 e. V.

Sportfischerpass und Mitgliedskarte

Neben den Jahresfischereischeinen gibt der Verein in *besonderen Fällen* - auf Anfrage - eine begrenzte Zahl von Tagesscheinen aus. Weitere Auskünfte hierzu erteilt der Vorstand.

Die Jugendordnung regelt die Ausübung der Fischerei an unserem Gewässer für die Vereinsjugend.

Fischereiaufsicht

Den amtlichen Fischereiaufsehern und Gewässerwarten sind die Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen der vorgenannten Personen ist Folge zu leisten. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich in Zweifelsfällen die Ausweispapiere vorzeigen zu lassen. Das gleiche gilt für den Fang und die zum Fang benutzte Angelausrüstung. Der Verein stellt den Gewässerwarten Ausweispapiere mit Lichtbild zur Verfügung.

4. Betreten der Gewässerufer

Die Uferlandschaft steht unter dem besonderen Schutz der Angler. Schonender Umgang mit der Vegetation und der Uferböschung ist eine Selbstverständlichkeit.

Nicht erlaubt ist am Gewässer das:

Bootsangeln, Eisangeln, Bootfahren, Baden und Schwimmen,
Campieren, Grillen und offenes Feuer, Befahren der gesperrten Wege,
Betreten und Beangeln der Fischerei- und Vogelschutzzone.
Verändern der Uferböschung, Errichten von Angelstegen und Angeleinrichtungen.
Zerstören und Mitnehmen von Gehölzen, Pflanzen, Wasser- und Uferpflanzen.
Angeln während des Arbeitsdienstes und Versammlungen.
In den Kleingewässern ist das Angeln, das Einbringen von Futter und von Fischen nicht erlaubt.

5. Angelgeräte und Angelköder

Zum Angeln dürfen nur Angelgeräte und Angelköder verwendet werden, die das waidgerechte Angeln auf die im Gewässer vorkommenden Fischarten gewährleisten.

Der Angler ist dafür verantwortlich, dass die Angelgeräte und Angelköder zuverlässig ausgewählt sind und beim Fischen die fischerei- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Hälterung des Fanges richtet sich nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes. Für die Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen ist der Angler eigenverantwortlich.

Erlaubt ist das Angeln mit zwei Ruten mit je einem Haken und je einem Bissanzeiger. Eine Rute muss mit einer Rolle versehen sein. Das Angeln mit totem Köderfisch und das Blinkern ist erlaubt. Wird beim Fang der Fische angefüttert, so hat das Anfüttern so zu erfolgen, dass nach Möglichkeit das gesamte Futter aufgenommen wird, damit keine zusätzliche Gewässerbelastung entsteht. Nicht erlaubt ist das Angeln und Anfüttern mit unnatürlichen und narkotisierenden Mitteln. Das zum Fischfang ausgelegte Angelgerät muss stets in direkt erreichbarer Nähe des Anglers sein. Verlässt der Angler seinen Angelplatz muss der Köder aus dem Wasser genommen werden.

6. Angel- und Schonzeiten

Es kann während des gesamten Jahres geangelt werden. Zu beachten sind die gesetzlichen Schonzeiten nach dem Landesfischereigesetz und die vom Vorstand beschlossenen Sperr- und Schonzeiten. Auf letztere wird in Versammlungen und im Aushang am Parkplatz hingewiesen. Nachtangeln ist erlaubt. Aus Sicherheitsgründen ist das Nachtangeln nur in Begleitung einer zweiten Person an benachbarten Plätzen erlaubt.

7. Mindestmaße und Fang

Nachstehend aufgeführte Fische können gefangen werden. Als Mindestmaße für unser Gewässer gelten die vom Verein festgesetzten Maße. Diese sind höher als die gesetzlichen Mindestmaße.

Aal	45 cm
Aland	25 cm
Barsch	ohne Maß
Bresen	25 cm
Hecht	55 cm
Karpfen	40 cm
Rotauge	ohne Maß
Rotfeder	ohne Maß
Schleie	25 cm
Zander	50 cm

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gewässers ist der Fang in die genau zu führende Fangstatistik nach Fischart, Stück, Länge (cm) und Gewicht (gr) einzutragen. Die Fangstatistik aus dem Vorjahr ist auf der Jahreshauptversammlung beim Kassenwart abzugeben, spätestens jedoch bis zum 31. Januar eines jeden Jahres. Für statistische Auswertungen zum Fischbesatz bitte die Ansitzzeiten auf der Rückseite ohne Datum eintragen. Auch wenn kein Fang gemacht wurde.

Die Verlängerung des Fischereierlaubnisscheines ohne Rückgabe der Fangstatistik aus dem Vorjahr ist nicht möglich.

Die gefangenen Fische sind sinnvoll zu verwerten. Der Verkauf des Fangs ist nicht erlaubt. Untermaßige Fische und geschonte Fische sind besonders schonend zu behandeln und wieder zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige untermaßige Fische und nicht mehr lebensfähige geschonte Fische sind zu töten. Untermaßige und geschonte Fische dürfen nicht mitgenommen werden.

Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Gewässerordnung sind dem Vorsitzenden oder den Gewässerwarten sofort zu melden. Über die Folgen des Fehlverhaltens entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls die Mitgliederversammlung.

Diese Gewässerordnung wurde von der Mitgliederversammlung vom 8.01.1999 beschlossen.

Der Vorstand

1. Ergänzung Januar 2001
2. Ergänzung Januar 2005

Ehrenordnung des SAV - Schiefbahn 1963 e.V.

Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlaß und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden in der Vorstandssitzung vom 08.05.1996 die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet. Es besteht Einigkeit darüber, daß durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von seiten des Vereinsmitglieds nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand, mit Stimmenmehrheit, ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel.

Dies vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern und im Einzelfall *Nicht-Mitgliedern*, auszusprechen:

1. Verleihung einer Vereins-Urkunde

Aus Anlaß besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen ect.) und wegen ihren besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins, sollen an Mitglieder "Ehrenurkunden" ausgehändigt werden. Weiterhin sollen auch mit einer Urkunde besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragende Einzelleistung oder aber auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

2. Verleihung der Vereins-Ehrennadel in Silber

Für besonders herausragende Leistungen in der Person des Mitgliedes oder aufgrund besonderen tatkräftigen Einsatzes eines Mitgliedes zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Ehrennadel in Silber verliehen werden. Die Ehrennadel in Silber sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 6jährigen Mitgliedschaft verliehen werden. Sie soll insbesondere als besondere Auszeichnung an die Mitglieder vergeben werden, die aufgrund ihrer Person oder im Einsatz für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Darüber hinaus kann die Ehrennadel in Silber auch an Vereinsmitglieder vergeben werden, die bereits 20 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und durch die lange Mitgliedschaft die besondere Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

3. Verleihung der Vereins-Ehrennadel in Gold

Für besonders hervorragende Einzelleistungen oder aber langjährige, aktive Förderung des Vereins kann die Ehrennadel in Gold an Mitglieder abgegeben werden, wenn diese mindestens eine 10jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können und ersichtlich ist, daß sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonderen, verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung der Ehrennadel in Gold vorgesehen, wenn bereits die Vereins-Ehrennadel in Silber vergeben worden ist.

Darüber hinaus kann die Ehrennadel in Gold auch an Mitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.

4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Vereins-Ehrennadel in Gold

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum "Ehrenmitglied" ernannt werden. Dies gilt für Mitglieder, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und dem Verein wenigstens 20 Jahre angehört haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von den Beiträgen befreit, sie behalten jedoch alle Rechte eines sonstigen Mitgliedes entsprechend der Vereinsatzung. Dem jeweiligen Vorstand bleibt es vorbehalten die Anzahl der Ehrenmitglieder zu begrenzen. Eine Entscheidung über die Begrenzung hat der Vorstand mit Stimmenmehrheit zu treffen.

5. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Urkunde

Ehrenvorsitzender kann nur ein Vorstandsmitglied bzw. ehemaliges Vorstandsmitglied des SAV-Schiefbahn 1963 e. V. werden. Voraussetzung ist, der besondere Einsatz zum Wohle des Vereins, während der Vorstandsarbeit.

Solange ein Mitglied Ehrenvorsitzender ist, kann kein zweites Mitglied gleichzeitig Ehrenvorsitzender sein. Der Ehrenvorsitzende ist gleichzeitig Ehrenmitglied des Vereins. Der Ehrenvorsitzende wird vom Vorstand einstimmig gewählt. Der Ehrenvorsitzende ist ehrenhalber Vorstandsmitglied mit Stimmrecht. Er kann freiwillig ein Aufgabengebiet übernehmen. Seine Arbeit ist aber mit der übrigen Vorstandsarbeit in Einklang zu bringen. Der Ehrenvorsitzende kann bei Vorstandsneuwahlen zum Versammlungsleiter ernannt werden.

6. Ehrung von Vereinsförderern

Die Vereins-Ehrennadel in der Fassung "Silber", "Gold" und die "Ehrenmitgliedschaft", kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muß. Für *Nicht-Mitglieder* bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

7. Ehrung zum Vereinsehrenamt, mit Urkunde

Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vorstandspostens, kann Mitgliedern, die sich für bestimmte, in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für die Position nach Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung, die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden. Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

8. Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen von Mitgliedern oder *Nicht-Mitgliedern*, aus bestimmten Anlässen, vorzunehmen. erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich festzuhalten.

9. Weitere Ehrungen

Sollen einem Mitglied weitere Würdigungen zukommen, so sind die bekannten Wege über die Sportförderungen der Stadt Willich, den Sportfischerverband Nordrhein e. V. und den VDSF zu beschreiten. Deren Richtlinien sind hierbei zu beachten.

10. Schlußbestimmungen

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine andere, seines Dafürhaltens zu würdigende Person zur Ehrung vorzuschlagen. Der Vorschlag sollte in der Regel schriftlich (mit Begründung) abgefaßt sein und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden. Über die eingereichten Vorschläge entscheidet der Vorstand. Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen, soweit nicht über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt, aus berechtigten Anlässen von dem zeitlichen Vorgaben in bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen. Sollte ein Vereins-Ehrenausschuß im Einzelfall gebildet sein, ist dieser zuvor zu hören.

11. Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehren-Vereinsmitgliedschaft aufgrund vereinschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Einzelfällen von seiten des Vorstands vorläufig ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Vorstehende Grundsätze wurden von der Mitgliederversammlung vom 11.01.1997 beschlossen.

Der Vorstand

Vorstand

1. Vorsitzender Willicher Heide 28 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 8 93 21 35	Volker Lammel	2. Vorsitzender Krefelder Str. 258 47877 Willich Tel.: (01 73) 7 63 79 61	Schmitz, Marcel
Geschäftsführer Kleine Frehn 13 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 95 26 42	Frank Konnes	Geschäftsführer (Stellv.) Marseillestr. 48 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 4 04 82	Heidrun Kühnen
Kassenwart Marseillestr. 48 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 4 04 82	Heidrun Kühnen	Kassenwart (Stellv.) Roßstr. 17 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 8 77 20	Bodo Schaale
Jugendwart Nelly-Sachs-Weg 7 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 48 42 40	Carsten Wolf	Jugendwart (Stellv.) Krefelder Str. 258 47877 Willich Tel.: (01 73) 7 63 79 61	Marcel Schmitz
Protokollführer Bonnenring 144 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 88 79 80	Florian Blank	Protokollführer (Stellv.) Hauptstr. 119 47877 Willich Tel.: (0 21 56) 59 92 94	Pascal Höttges
1. Gewässerwart Goethestr. 4 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 8 16 56 14	Florens Rave	Gewässerwart Krefelder Str. 258 47877 Willich Tel.: (01 73) 7 63 79 61	Schmitz, Marcel
Pressewart Willicher Heide 28 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 8 93 21 35	Volker Lammel	Sozialwart Willicher Heide 28 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 8 93 21 35	Volker Lammel
Sportwart Goethestr. 4 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 8 16 56 14	Florens Rave	Sportwart (Stellv.) Krefelder Str. 258 47877 Willich Tel.: (01 73) 7 63 79 61	Marcel Schmitz
Gerätewart Niederheide 17a 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 67 83	Karl Heinz Spicker	Gerätewart Virmondstr. 26 47877 Willich Tel.: (0 21 56) 65 81	Hans Poos
Gerätewart Grechte 26 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 6778	Liam Nicolls	Gerätewart Hauptstr. 103 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 5135	Valentin Rave
Festwart Albert-Oetker-Str. 5 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 86 69	Rene Könen	Festwart (Stellv.) Siedlerallee 45 47877 Willich Tel.: (0 21 54) 51 77	Jan Trodler